

Örtliche Bauvorschrift im Bereich der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und die Aufstellung von Warenautomaten

- W E R B E A N L A G E N S A T Z U N G -

Präambel

Gemäß der §§ 8 Absatz 1 und 45 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie dem § 85 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) – vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 440) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am . . . nachfolgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

Allgemeine Einführung

Der historische Ortskern der Stadt Sangerhausen ist bis heute weitgehend erhalten geblieben. Der mittelalterliche Stadtgrundriss mit dem Marktplatz als zentralen Mittelpunkt und mehrere Straßenzüge stehen unter Denkmalschutz. Die größtenteils noch gut erhaltene und geschlossene Gesamtansicht der Straßenzüge und Plätze beweisen das behutsame Verhalten der Bürger gegenüber ihrem historisch wertvollen Erbe.

Für die städtischen Körperschaften entsteht die Verpflichtung, das historische Stadtbild sinnvoll zu pflegen und den Erfordernissen der Zeit anzupassen.

Schutz und Pflege eines Stadtbildes beschränken sich nicht auf die Erhaltung der Plätze, Straßen und Gassen mit dem bewegten Gefüge der raumbegrenzenden Fassaden und Mauern. Nicht nur die großen Elemente des Stadtbildes, die Gebäude und die übergeordneten räumlichen Strukturen sind zu beachten, auch die kleinen Einzelheiten und Zugaben prägen in ihrer lebendigen Vielfalt die Gestalt der Stadt. Dieser Entwicklungsprozess soll mit der Werbeanlagensatzung nachhaltig gesteuert werden.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) mit einer schwarz unterbrochenen Linie (Blocklinie – – –) umgrenzten Bereich. Dieses Gebiet ist identisch mit dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Sangerhausen – Kernstadt“ sowie dem Erhaltungsgebiet „Sangerhausen-Altstadtkern“.

Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller Werbeanlagen unabhängig von ihrer Größe.

§ 3 Arten der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind alle Anlagen gem. § 10 BauO LSA, die hinsichtlich ihrer Gestaltung beispielhaft wie folgt zusammengefasst sind:

1. parallel zur Fassade angebrachte ein- oder mehrteilige Werbeanlagen (Parallel-Werbeanlagen)

2. rechtwinklig zur Fassade angebrachte ein- oder mehrteilige Werbeanlagen (Ausleger)
3. flächenhafte Werbeanlagen an Fassaden und auf Schaufenstern (Flächenwerbung)
4. Anlagen, die amtlichen Mitteilungen und der Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen dienen oder Waren und Dienstleistungen anbieten (Schaukästen)

- (2) Automaten im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die regelmäßig nach Einwurf von Geld oder einer Wertmarke selbsttätig oder teilweise selbsttätig Waren oder Leistungen abgeben und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 4 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, das historische Ortsbild mit seinen jeweiligen Einzelercheinungsbildern zu erhalten und Veränderungen zu vermeiden, die das charakteristische Bild der Altortslage beeinträchtigen würden.

Notwendige Veränderungen im Interesse der Bewohner und Eigentümer zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten sind berücksichtigt und mit den Zielen der Denkmalpflege in Einklang gebracht worden.

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte der Leistung.
- (2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe und Inhalt den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihrer Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen sowie den Zielen und Zwecken dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder überschneiden. Grelle und fluoreszierende Farbgebung ist unzulässig.
- (4) Werbeanlagen sind zu pflegen und zu unterhalten, und sind, sobald sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen, unverzüglich vom Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin zu entfernen.

§ 6 Anordnung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur zulässig an den einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seiten eines Gebäudes. Steht ein Gebäude nicht parallel zur Straßenbegrenzungslinie, so sind Werbeanlagen an der Seite zulässig, die den geringsten Winkel zur Begrenzungslinie der Verkehrsfläche aufweist.
- (2) Warenautomaten sind nur an Gebäuden und hier in Windfangnischen und zurückgesetzten Eingängen zulässig. An jedem Gebäude ist höchstens ein Warenautomat zulässig. Freistehende Automaten sind unzulässig, davon ausgenommen sind Automaten für öffentliche Zwecke, wie Fahrkarten, Parkscheine u. ä.

- (3) Schaukästen können an den vom öffentlichen Verkehrsraum oder von benachbarten Grundstücken aus sichtbaren Außenwänden angebracht werden. Stehen die Gebäude nicht auf der Grundstücksgrenze zur Verkehrsfläche, sind Schaukästen auch an der Grundstücksgrenze oder an der Zuwegung zu Gebäuden zugelassen.
- (4) Die Überbauung von Versorgungsanlagen durch Werbeanlagen, Warenautomaten oder Schaukästen und die Errichtung von Fundamenten für diese Anlagen auf Leitungen ist mit den Versorgungsträgern abzustimmen. Hier ist vorab eine Genehmigung der Versorgungsträger einzuholen.
- (5) Unzulässige Anordnung von Werbeanlagen:
 - in Vorgärten, auf Grünflächen, an Einfriedungen (Zaunfelder), Brücken und Bäumen, wenn sich diese im öffentlichen Bereich befinden oder die Werbeanlagen in den öffentlichen Bereich reinragen
 - an Beleuchtungs- und Leitungsmasten,
 - an Natur- und Kunstdenkmälern,
 - an Schornsteinen,
 - an Türen, Toren, Fensterläden, Jalousien, Rollläden,
 - an Außentreppen, Geländern, Türmen,
 - öffentlich aufgestellten Bänken, Papierkörben

§ 7 Parallelwerbeanlagen

- (1) Die Anbringung von Parallelwerbeanlagen an Gebäuden ist grundsätzlich nur zulässig im Bereich des Erdgeschosses und unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- (2) Bei Gebäuden mit kleinmaßstäblichen Fassadengliederungen dürfen bei bandförmigen Werbeanlagen oder Schriften die Buchstaben eine Höhe von 35 cm nicht überschreiten. Bei großmaßstäblicher Fassadengliederung dürfen die Buchstaben der bandförmigen Werbeanlagen die Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- (3) Parallelwerbeanlagen sollen nicht mehr als 2/3 der Gebäudebreite in Anspruch nehmen und zu den Hauskanten einen Mindestabstand von 0,5 m aufweisen.
- (4) Die Parallelwerbeanlagen sollen möglichst mit auf die Wandflächen aufgesetzten Einzelbuchstaben, in Sgraffito oder aufgemalter Schrift ausgeführt werden, wobei ihre Farbe auf die Umgebung abzustimmen ist. Vertikale oder schräge Anordnung der Schrift ist unzulässig.

§ 8 Fenster- und Schaufensterflächenwerbung

Schaufenster, sonstige Fenster- und Türflächen dürfen weder aufgeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Ein Bekleben oder Bemalen der Schaufenster ist bis maximal 50% der Schaufensterfläche (Glasfläche) zulässig. Die Werbung in Schaufenstern ist in transparenter Form zu gestalten.

§ 9 Firmenschilder

- (1) Firmenschilder sowie Kennzeichnungen von Gewerbe oder Beruf (z. B. Praxen, Büros, Bildungsstätten usw.) an der Stätte der Leistung ohne Produktwerbung sind genehmigungsfrei,

wenn sie eine Größe von 0,3 m² nicht überschreiten. Für die Gestaltung dieser Werbeanlagen müssen die in den §§ 5 und 6 formulierten Anforderungen erfüllt sein. Die Schilder sind an dem betreffenden Gebäude neben der Eingangstür oder an der Zuwegung zu diesem anzuordnen.

§ 10 Ausleger

- (1) Auslegerschilder sind im rechten Winkel zur Gebäudefront anzubringen und dürfen bis 1,0 Meter vor die Gebäudefront ragen. Sie müssen jedoch 70 cm hinter der Fahrbahnkante liegen. Ihre Unterkante muss mindestens 2,5 Meter über der Gehsteigoberkante liegen. Die Transparent- bzw. Schildgröße selbst darf in ihrer Höhe 60 cm, in ihrer Breite 80 cm und in ihrer Tiefe (Dicke) 20 cm nicht überschreiten.
- (2) Auslegerschilder bzw. Auslegertransparente einschließlich Tragkonstruktion müssen sich dem Bauwerk und der Umgebung anpassen und sind nach Möglichkeit handwerklich zu gestalten. Handwerklich gestaltete Ausleger sollten in individueller Einzelfertigung hergestellt werden.

§ 11 Leuchtwerbung

- (1) Die Anbringung von Leuchtschriften auf Wandflächen kann zugelassen werden, wenn durch Form, Farbe und Beleuchtungsstärke die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und durch die Leuchtschrift auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Hausfront oder der Umgebung eintritt. Röhrenschriften sind bevorzugt anzuwenden. Leuchtschriften dürfen das charakteristische Bild der Ortslage und des jeweiligen Gebäudes nicht beeinträchtigen.
- (2) Die erforderliche Stromzufuhr hat nicht sichtbar zu erfolgen.
- (3) Leuchtwerbung mit bewegten oder wechselnden Lichtern sind unzulässig.

§ 12 Warenautomaten und Schaukästen

Schaukästen und Warenautomaten sind in Farbe und Größe der architektonischen Harmonie des Gebäudes und seiner Umgebung anzupassen. Schaukästen und Automaten dürfen nicht mehr als 6 cm über die Außenwände baulicher Anlagen hervortreten.

§ 13 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

- serienmäßig hergestellte Werbeanlagen, die ausschließlich der Markenwerbung (Fremdreklame) dienen
- Spruchbänder und Wimpel
- Werbeattrappen aller Art außerhalb von Verkaufsstellen, Geschäfts- und Betriebsräumen auf Gehwegen
- Werbeanlagen an Brandgiebeln
- Werbeanlagen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden
- akustische Werbeanlagen
- Großflächenwerbetafeln
- Werbeanlagen als elektronische Lauf- und Videoanlagen

§ 14 Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen, die nach § 60 Absatz 1 Nr. 12 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) verfahrensfrei sind, eine schriftliche Genehmigung der Stadt erforderlich.

Für die übrigen Werbeanlagen ist keine Genehmigung nach dieser Satzung, sondern eine Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erforderlich, die auch die Prüfung der Vorschriften nach dieser Satzung umfasst.

Für alle im Denkmalverzeichnis für den Landkreis Mansfeld-Südharz eingetragenen Kulturdenkmale ist nach §14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt außerdem die Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzuholen.

§ 15 Genehmigungsantrag

- (1) Für jede nach § 14 genehmigungspflichtige Werbeanlage ist bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 7a, 06526 Sangerhausen ein formloser Antrag in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Der Antrag ist durch Lichtbilder und fachgerechte Zeichnungen so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung sowohl der Werbeanlage, als auch der Örtlichkeit der Werbestätte / Anbringungsstätte möglich ist. Hierzu sind insbesondere erforderlich:
 1. eine maßstäbliche und fachgerechte Zeichnung oder ein Lichtbild der Werbeanlage mit Bemaßung und Darstellung der Beschriftung, Bemalung und Angabe der Farbigkeit sowie
 2. eine maßstäbliche Darstellung oder ein Lichtbild der Örtlichkeit, die alle zur Beurteilung wichtigen Einzelheiten und die nähere Umgebung, einschließlich der bereits vorhandenen Werbeanlagen, klar erkennen lässt.
- (3) Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller / der Antragstellerin zu unterschreiben. Ist der Antragsteller / die Antragstellerin nicht zugleich GrundstückseigentümerIn, ist außerdem die Unterschrift und / oder eine Gestattungserklärung des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin erforderlich.

§ 16 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschriften aufgestellt sind, können Ausnahmen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung sowie dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates gewährt werden, wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges dadurch nicht beeinträchtigt werden, soweit die abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Bei Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung sind bei der Prüfung etwaiger entgegenstehender öffentlicher Belange insbesondere der Charakter des

historischen Stadt- u. Straßenbildes und die Besonderheiten vorhandener Baudenkmale zu berücksichtigen.

(3) Die vorliegende Satzung gilt nicht für:

1. Säulen, Tafeln und Flächen, die auch für amtliche Bekanntmachungen bestimmt sind,
2. flach angebrachte Namensschilder an Wohn- und Geschäftsstätten bis zu einer Größe von 0,3 m² (siehe dazu § 9)
3. am Ort der Leistung vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen, die nicht fest mit dem Bauwerk oder dem Boden verbunden sind und die Bau- oder Straßenflucht nicht überschreiten; und Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltungen und ggf. einer angemessenen Vorbereitungszeit,
4. Anschlagwerbung an genehmigten öffentlichen Anschlagflächen oder an Flächen, die aus besonderen Anlässen genehmigt sind
5. Werbeanlagen, die vorübergehend zu öffentlichen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.
6. kulturelle Anlässe und Veranstaltungen, wie zum Beispiel Stadtfeste

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer:

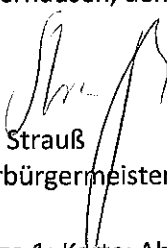
- vorsätzlich oder fahrlässig Baumaßnahmen oder Vorhaben entgegen den Bestimmungen der §§ 2 - 8 dieser Satzung durchführt oder wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern,
- einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde oder der Stadt Sangerhausen zuwider handelt,
- Werbeanlagen und Warenautomaten nicht entsprechend § 5 (3) dieser Satzung pflegt und unterhält oder entfernt, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den


Sven Strauß
Oberbürgermeister



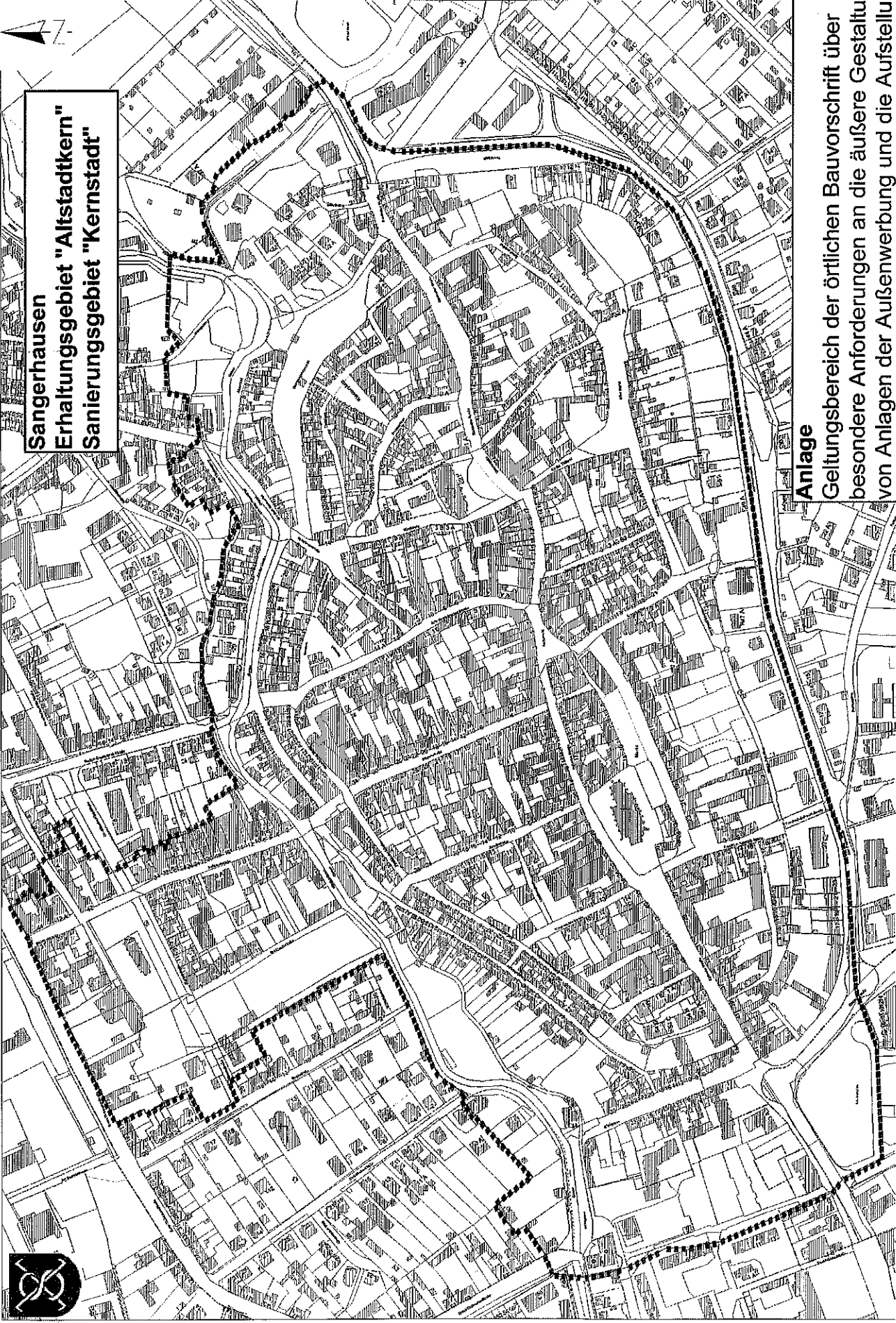
Anlage 1: Karte: Abgrenzung des Geltungsbereiches



Sangerhausen
 Erhaltungsgebiet "Altstadtkern"
 Sanierungsgebiet "Kernstadt"

Anlage

Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über
 besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung
 von Anlagen der Außenwerbung und die Aufstellung
 von Warenautomaten in der Kernstadt der Berg- und
 Rosenstadt Sangerhausen (Werbeanlagensatzung)



Ausdruck vom geblattsichernden Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch der Stadt Sangerhausen bestimmt

Projekt:
 Maßstab ohne Maßstab

